



Benutzungsordnung
für die Turn- und Sporthallen der Stadt Brilon
vom 19.05.2005

Für die Benutzung der Turn- und Sporthallen in Trägerschaft der Stadt Brilon wird im Interesse eines reibungslosen Sportbetriebes die nachfolgende Benutzungsordnung erlassen:

§ 1 Benutzungszeit / Schlüssel

- (1) Die Benutzung der Turn- und Sporthallen ist nur nach vorheriger Genehmigung durch den Träger - Stadt Brilon - und nur während der zugewiesenen Zeiten gestattet.
- (2) Die im Einvernehmen mit der Stadt Brilon und den Benutzern festgelegten Benutzungszeiten sind genau einzuhalten. Duschen, Waschen und Umkleiden fallen in die Benutzungszeit. Eine Änderung der Zeiten bedarf der Genehmigung des Trägers.
- (3) Der Schließdienst erfolgt durch den Hausmeister.

§ 2 Besondere Veranstaltungen

Soll die festgelegte Übungszeit zu Wettspielen mit anderen als zu den Schulen oder Sportvereinen gehörenden Mannschaften oder für ähnliche, aus dem Rahmen des allgemeinen Übungsbetriebes fallende Veranstaltungen benutzt werden, ist dazu die Genehmigung der Stadt einzuholen. Das gilt auch für Veranstaltungen besonderer Art, wie Turniere, Lehrgänge usw. Mit dem Antrag ist der verantwortliche Turnierleiter namentlich anzugeben. Für den reibungslosen Ablauf der Veranstaltung sowie für den Schutz der Teilnehmer und der Besucher ist der Veranstalter verantwortlich. Er hat für einen ausreichenden Ordnungsdienst zu sorgen.

§ 3 Übungsleiter und Schäden

- (1) Die Hallen dürfen nur in Gegenwart eines Übungsleiters oder dessen bevollmächtigten Vertreters betreten werden. Übungsleiter oder deren Vertreter haben sich den Bevollmächtigten des Trägers gegenüber als solche auszuweisen. Sie sind für die Einhaltung der Ordnung und die sachgemäße Behandlung aller Turngeräte und Einrichtungen verantwortlich. Jegliche Beschädigung in Hallen, an Einrichtungen, Geräten, Grundstücken oder Schulgebäuden sind unverzüglich dem Hausmeister zu melden.
- (2) Jeder Übungsleiter ist verpflichtet, sich in die Technik der Hallen einweisen zu lassen. Der Regieraum darf nur mit besonderer Genehmigung des Trägers und nur von vorher ausgewiesenen Personen betreten werden.
- (3) Der Übungsleiter hat die von ihm und seiner Gruppe genutzten Umkleideräume durch Verschließen gegen Diebstahl zu sichern.
- (4) Die Energiesparanweisungen der Stadt Brilon sind zu beachten.

§ 4 Schonung der Halle

- (1) Die Hallen einschließlich Zuschauerräumen dürfen nur mit Turnschuhen betreten werden. Davon nicht betroffen ist die Tribüne der Vierfach-Turnhalle. Das Betreten der Hallenübungsräume mit Straßenschuhen oder Turnschuhen mit schwarzen Gummisohlen ist grundsätzlich untersagt. Keinesfalls dürfen sie mit solchen Turn- oder Sportschuhen betreten werden, die bereits auf Tennis- oder Sportplätzen getragen wurden.

- (2) Sorgfältige Schonung des Fußbodens, der Wände usw. wird allen Hallenbenutzern nachdrücklich zur Pflicht gemacht.
- (3) Ballspiele haben sich in einem Rahmen zu bewegen, der eine Zertrümmerung von Scheiben oder eine Beschmutzung bzw. Beschädigung der Wände und Einrichtungen ausschließt.
- (4) Bälle, die bereits auf Tennis- oder Sportplätzen benutzt worden sind, dürfen in den Hallen nicht verwendet werden.
- (5) Übungen mit Gewichten oder Kugeln sind in den Hallen untersagt, sofern die Gewichte bzw. die Kugeln nicht ausdrücklich für den Hallensport geeignet sind.

§ 5 Übungsgeräte

- (1) Alle Übungsgeräte sind schonend zu behandeln und nach Gebrauch im ursprünglichen Zustand in den betreffenden Geräteraum an den dafür vorgesehenen Ort zu bringen.
- (2) Matten dürfen nicht über den Fußboden geschleift werden. Sie sind entweder mit dem Mattenwagen zu transportieren oder zu tragen.
- (3) Geräte dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung des Trägers, wenn auch nur vorübergehend, aus den Hallen entfernt werden.

§ 6 Zuschauer

Beim Übungsbetrieb dürfen Beobachter die Hallen nur mit Genehmigung des Hausmeisters oder des jeweiligen Übungsleiters betreten. Soweit sie keine Turnschuhe tragen, haben sie sich an die besonderen Anordnungen des Hausmeisters zu halten. Zuschauer dürfen nur bei öffentlichen Veranstaltungen die Hallen betreten. Die zugelassen Zuschauerzahl darf nicht überschritten werden.

§ 7 Rauchen

Rauchen ist in den Turn- und Sporthallen und in allen Nebenräumen verboten.

§ 8 Umkleiden

Das Umkleiden hat nur in den dazu vorgesehenen Umkleideräumen zu geschehen.

§ 9 Einrichtungsgegenstände

Sportgeräte, Schränke, Tafeln und dergleichen dürfen in den Hallen - auch vorübergehend - nur mit Genehmigung des Trägers unter- bzw. angebracht werden. Das Aufkleben von Zusatzmarkierungen, z. B. für Volleyball, Prellball, ist nur mit Genehmigung des Hausmeisters gestattet. Die Markierungen müssen sofort nach Beendigung der Veranstaltung entfernt werden.

§ 10 Bekanntmachungen

- (1) Für Bekanntmachungen innerhalb der Turn- und Sporthallen und der ihnen gehörenden Anlagen dient ausschließlich die in der Eingangshalle angebrachte Bekanntmachungstafel.

- (2) Es dürfen nur Bekanntmachungen erfolgen, die den Sport betreffen. Das Anbringen von Plakaten bedarf der Genehmigung des Trägers.

§ 11

Haftung der Benutzer und der Stadt Brilon

- (1) Die Stadt Brilon überlässt dem Verein, der Sportgruppe usw. die Turn- und Sporthallen und Geräte in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Der Verein usw. ist verpflichtet, die Räume, Sportstätten und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck durch seine Beauftragten zu prüfen; er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.
- (2) Der Verein usw. stellt die Stadt von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Sportstätten und Geräte der Zugänge zu den Räumen und Anlagen entstehen. Der Verein usw. verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt Brilon und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt Brilon und deren Bedienstete oder Beauftragte. Eine Haftung für Unfälle oder Diebstähle (Entwendung von Kleidungsstücken usw.) übernimmt die Stadt Brilon nicht. Die Benutzer sind verpflichtet, für den erforderlichen Versicherungsschutz zu sorgen und der Stadt Brilon nachzuweisen, dass eine entsprechende, ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch Freistellungsansprüche gedeckt werden. Mit der Inanspruchnahme der Turnhalle erkennen die Benutzer diese Benutzungsordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen ausdrücklich an.
- (3) Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Stadt Brilon als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.
- (4) Der Verein usw. haftet für alle Schäden, die der Stadt Brilon an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die unsachgemäße Nutzung im Rahmen des Vertrages entstehen.

§ 12

Einhaltung der Benutzungsordnung

Den Anweisungen des Beauftragten der Stadt Brilon ist jederzeit zu folgen.

§ 13

Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für alle Besucher und Benutzer der Turn- und Sporthallen. Sie erstreckt sich auf alle zu diesen Einrichtungen gehörenden Nebenräume.

§ 14

Anträge

Anträge jeglicher Art sind an das Sportamt der Stadt Brilon zu richten. Federführend für alle Angelegenheiten der Hallenbenutzung ist das Sportamt der Stadt Brilon.